

Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem:

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		> 2500 h/a	
	LP € /kW/a	AP ct./kWh	LP € /kW/a	AP ct./kWh
Umspannung Niederspannung	22,41	9,82	263,00	0,20
Niederspannungsnetz	26,30	10,16	201,25	3,16

Monatsleistungspreissystem:

Entnahmestelle	LP € /kW/a	AP ct./kWh
Umspannung Niederspannung	43,83	0,2
Niederspannungsnetz	33,54	3,16

Blindstrommehrbedarf für Kunden mit 1/4-h Leistungsmessung

Blindarbeit 1,30 ct/ kvarh

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50 % der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Niederspannungsnetz

(Tarifkunden / Kleinkunden)

Grundpreis	0,00 €/a	
Arbeitspreis	12,35 ct/kWh	
Grundpreis	0,00 €/a	
Speicherheizung	2,23 ct/kWh	für Bestandsanlagen bis 31.12.2023

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Netzentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung

Arbeitspreis	12,35 ct/kWh
pauschale Reduzierung	159,86 €/a

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 1: prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt

Arbeitspreis	4,94 ct/kWh
--------------	-------------

Hinweis: Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen.

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, der gesetzlichen Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Netzentgelte für Reserve-Netzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Entnamestelle	Reserve-Netzkapazität bis 600 h/a		
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Umspannung Niederspannung	70,03	84,04	98,05
Niederspannungsnetz	119,53	143,43	167,34

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Zählsstelle mit 1/4-h-Leistungsmessung	Umspannung Niederspannung	980,00 €/a
	Niederspannung	600,00 €/a
Preisabschlag für:	kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	65,00 €/a
	kundenseitig gestellten Wandlersatz	27,82 €/a
	statt täglicher nur monatlicher Datenbereitstellung	36,00 €/a

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

Zählsstelle ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Zweitarif-2-Richtungszähler	35,00 €/a	Eintarif	13,80 €/a
Maximumzähler	60,00 €/a	Zweitarif	23,53 €/a
Funkmodem	90,00 €/a	Wandler	27,82 €/a
Festnetzmodem	65,00 €/a	Schaltgerät	12,08 €/a
moderne Messeinrichtung	20,00 €/a	Mehrtarifzähler (>=3)	30,00 €/a

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ables- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

a) Umlagen

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

(vorläufig zum 15.10.2023 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2023 möglich sind.